

CLEVER CARE
Gebrauchtwagen-Garantie

Garantie-Bedingungen im Detail

CLEVER CARE - Gebrauchtwagen-Garantie von MTS Automobile

GARANTIEBEDINGUNGEN

1. Gegenstand der Garantie für von MTS Automobile GmbH verkaufte Gebrauchtfahrzeuge an Endverbraucher (Wiederverkäufer ausgeschlossen)

1.1.

Die MTS Automobile GmbH als Verkäufer und Garantiegeber gewährt dem Garantiennehmer (Fahrzeugkäufer) für das in der Garantievereinbarung bezeichnete Fahrzeug eine Gebrauchtwagengarantie für die Funktionsfähigkeit der unter Punkt 2.2 aufgeführten Bauteile.

Eine den garantiefallauslösende Funktionsunfähigkeit liegt dann vor, wenn im Rahmen des jeweiligen Garantieumfangs eines oder mehrere gemäß Ziffer 2.2., 3.2. und 4.2. genannten Teile ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung innerhalb des Fahrzeugs aufgrund technischen Defekts nicht mehr nachkommt/nachkommen.

1.2.

Keine Garantie besteht für:

- a) Fahrzeuge, deren Motorleistung oder Motordrehmoment durch Veränderungen am Triebwerk oder an der Triebwerkssteuerung gesteigert wurde (Tuning oder Chip-Tuning);
- b) Fahrzeuge, die zum mindesten zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig vermietet werden;
- c) Fahrzeuge, die als Fahrschul-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge eingesetzt werden sowie Fahrzeuge, die auf einen Betrieb des Kraftfahrzeuggewerbes zugelassen sind oder sich in deren Besitz befinden;
- d) Fahrzeuge, die nach einem Totalschaden wieder aufgebaut wurden;
- e) Fahrzeuge, bei denen nach Garantiebeginn technische Veränderungen oder Nutzungsänderungen nach 1.2. a–c vorgenommen wurden.

1.3.

Die Garantie gilt für die Bundesrepublik Deutschland. Bei vorübergehenden Fahrten, etwa Urlaubs- oder Geschäftsfahrten, gilt diese auch in den geografischen Grenzen Europas.

Eine vorübergehende Fahrt liegt dann vor, wenn sich das Fahrzeug für einen Zeitraum von höchstens 6 Wochen vorwiegend im Ausland befindet.

1.4.

Durch die vorliegende Garantie werden die gesetzlichen Rechte des Garantiennehmers, insbesondere Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer bei Mängeln, nicht eingeschränkt. Diese gesetzlichen Rechte bestehen unabhängig davon, ob der Garantiefall eintritt und ob die Garantie in Anspruch genommen wird oder nicht.

2. CLEVER CARE - Gebrauchtwagen-Garantie von MTS Automobile

2.1. Garantiedauer und -beginn

Die Garantie gilt für ein Jahr nach Auslieferung an den Garantienehmer und beginnt mit dem Datum der Rechnungslegung.

2.2. Garantieuumfang

Im Rahmen der Garantie wird Ersatz für die Kosten von Reparaturen an folgenden namentlich genannten Teilen gewährt:

Motor: Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölfiltergehäuse, Schwungscheibe/Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen/Kette mit Spannrolle, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter. Sind die für Zahnriemen/Steuerkette mit Spannrolle(n) nebst peripheren Teilen vorgesehenen Wechselintervalle nicht eingehalten, ist der Garantiegeber im Schadenfall bei ursächlichem Zusammenhang von der Leistung frei;

Schalt- und Automatikgetriebe: Getriebegehäuse und alle Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Drehmomentwandler, Steuergerät des Automatikgetriebes;

Achsgetriebe: Achsgetriebegehäuse einschließlich dessen Innenteile (ausgenommen Dichtungen) für Front-, Heck- und Allradantrieb;

Achsantrieb: Kardanwellen, Achsantriebswellen und Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische/ elektronische Systeme der

Antriebsschlupfregelung (ASR) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher und Ladepumpe, elektronische Differenzialsperre

(EDS) mit den Teilen: Drehzahlsensoren, Steuergerät, Hydraulikeinheit und EDS-Ventilblock;

Lenkung: Das mechanische oder hydraulische Lenkgetriebe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen (ausgenommen Dichtungen), Steuergeräte für Servolenkung, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrischer Lenkhilfemotor

Bremsen: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker und Hydropneumatik, Bremskraftregler,

Anti-Blockier-System (ABS) mit den Teilen: Steuergerät, Hydraulikeinheit und Drehzahlfühler, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremskraftbegrenzer, Vakuumpumpe;

Kraftstoffanlage: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Vergaser, Turbolader, Kompressor (Motoraufladung), elektronische Bauteile der Einspritzanlage, Steuergerät, Ladeluftkühler;

Elektrische Anlage: Lichtmaschine mit Regler, elektronische Zündanlage mit Zündkabeln, Anlasser, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Bordcomputer (Multifunktionsanzeige). Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Komfortelektrik: Scheibenwischermotor vorn und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizung-Gebläse-Motor, Zusatzlüfter-Motor, Hupe, Schäden an Steuergeräten (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen, Interface, Beleuchtungsanlage, Radarsystem und Stand-/Zusatzheizung), Relais, Schalter (ausgenommen jeglicher Zusammenhang mit Navigations- und Multimediaeinrichtungen), Fensterheber-Motor, Schiebedachmotor, Heckscheibenheizungselement (bei allen Teilen sind Bruchschäden ausgenommen), Zentralverriegelung mit den Teilen: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Türschlösser;

Klimaanlage: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer;

Kühlsystem: Wasserpumpe, Wasserkühler, Thermostat, Heizungskühler, Lüfterkupplung, Abgaskühler, Kühler für Automatikgetriebe, Visco-/Thermolüfter (ohne Lüfterrad), Thermo-schalter;

Sicherheitssysteme: Steuergerät für Airbag und Gurtstraffer, Stelling, Sitzbelegungssensor, Sensormatte, Crash-, Quer- und Längsbeschleunigungssensor;

Abgasanlage: Lambdasonde, Hosenrohr und Befestigungsteile in Verbindung mit dem Ersatz der Lambdasonde. Ausgenommen sind Schäden durch Korrosion und Oxidation;

Erdgas werkseitig: Umschalter Gas/Benzin, Motorsteuergerät Gasanlage, Gaseinblasdüse, Compress Natural Gas-Verteilerrohr (CNG-Verteilerrohr) mit Einspritzventil, Druckregler für Erdgasbetrieb.

3. Garantiausschlüsse

Im Rahmen der Garantie wird kein Ersatz geleistet für die nachfolgenden Teile und Schäden und alle damit im Zusammenhang stehenden Kosten:

3.1. Nicht von der Garantie umfasste Gefahren

Ohne Rücksicht auf andere mitwirkende Ursachen wird kein Ersatz für Schäden geleistet,

3.1.1. die entstanden sind durch Fremdeinwirkung oder äußere Einflüsse aller Art, wie z. B.:

- a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
- b) mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub oder Unterschlagung;
- c) unmittelbare Einwirkung von Sturm, Steinschlag, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Überschwemmung, Brand oder Explosion;
- d) Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige Eingriffe oder Kernenergie;
- e) unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs, wie z. B. bei motorsportlichen Wettbewerben bzw. den dazugehörigen Übungsfahrten oder durch Überladung;
- f) Tierbiss.

3.1.2. die durch Verschleiß entstanden sind, d. h. für Schäden an Bauteilen, die bedingt durch Alter bzw. Nutzungsdauer oder Laufleistung bei Schadeneintritt den Pflege- und Wartungsrichtlinien des Herstellers entsprechend ohnehin hätten gewechselt werden müssen bzw. deren Austausch zwecks Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs bzw. der Fahrsicherheit ohnehin geboten war. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn solche Bauteile im Zuge der Reparatur anderer defekter Bauteile mit repariert oder getauscht werden müssen.

3.1.3. die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind, oder zu denen versucht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die in einem kausalen Zusammenhang zu dem Eintritt des Schadens oder der Höhe der Entschädigung stehen (z. B. Eingriffe am Kilometerzähler).

3.1.4. für die ein Dritter eintrittspflichtig ist bzw. deren Behebung im Rahmen einer gewährten Kulanz erfolgt (ist).

3.1.5. die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen (z. B. Tuning) verursacht worden sind, die nicht vom Hersteller genehmigt oder nicht fachgerecht eingebaut worden sind.

3.1.6. wenn ein für die Vertragswerkstatt erkennbarer Mangel, der bei Garantieabschluss bestanden hatte, nicht repariert wurde.

3.1.7. von der Garantie ausgeschlossen sind Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch).

3.1.8. die in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, dass

- a) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs nicht beachtet worden sind (z. B. Verwendung ungeeigneter Schmier- und Betriebsstoffe);
- b) eine Rückrufaktion des Herstellers nicht wahrgenommen wurde;
- c) ein erkennbarer Vorschaden nicht unverzüglich repariert wurde;
- d) das Fahrzeug unsachgemäß instand gesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist.

3.2. Nicht von der Garantie umfasste Teile

Nicht umfasst sind:

- a) Teile, die nicht vom Hersteller genehmigt sind;
- b) Teile, die im Rahmen der vom Hersteller des Fahrzeugs vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten auszutauschen sind;
- c) alle Rahmen- und Karosserieteile, Cabrio- und faltverdeckte, Glas, Scheinwerfergehäuse, Beleuchtung innen und außen und Leuchtmittel von Scheinwerfern und Leuchten jeglicher Art;
- d) Kupplungsscheiben und Bremsbeläge, -trommeln, -scheiben und -klötze, Federn und Stoßdämpfer, Luftfedern und Luftfederdämpfer;
- e) Batterien, Sicherungen, Glühlampen, Lampen mit LED- und/oder Xenon-Technik;
- f) Innen- und Außenverkleidungen sowie Rollos, Abdeckungen, Sonnenblenden, Dämpfungen, Polsterungen und Sitzbezüge;
- g) Auspuffsysteme mit Katalysator und Rußpartikelfilter, sowie alle Bauteile von Abgasnachbehandlungssystemen wie z. B. SCR;
- h) Radio-/Kassetten-/CD-Spieler, CD-Wechsler, Antennen und alle Teile/Leitungen des Sound-Systems sowie Unterhaltungselektronik, Navigationssysteme und Telefone, Audio- und Videosysteme;
- i) Datenträger (z. B. DVD, CD-ROM);

- j) Felgen, Reifen, Reifendruckkontrollsystemsensoren;
- k) serienmäßiges Zubehör: z. B. Wagenheber, Feuerlöscher, Warndreieck, Verbandskasten, Werkzeugsatz;
- l) Zünd- und Glühkerzen, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- m) Betriebsstoffe und Hilfsmittel, wie beispielsweise Öle, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie werden in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- n) Aufbauten und technische Anbauten bei Nutzfahrzeugen;
- o) werkseitig und nicht werkseitig eingebautes bewegliches und unbewegliches Mobiliar, z. B. Individualeinbauten wie Camping-, Wohnmobil- und Businessausstattung;
- p) Luft-, Öl- und Wasserlecks, Windgeräusche, Quietsch und Klappergeräusche, Undichtigkeiten;
- q) Dichtungen/Dichtmaterial, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Gummiteile, Schläuche, Rohrleitungen, Schrauben, Gewindebolzen, Muttern, Unterlegscheiben und sonstige Montagematerialien, es sei denn, ihr Ersatz ist technisch erforderlich und steht in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Schaden;
- r) Folgeschäden an nicht versicherten Teilen, die durch einen ersatzpflichtigen Schaden eingetreten sind.

3.3. Nicht von der Garantie umfasste Schäden und Arbeiten

Nicht ersetzt werden:

- a) Lack-, Oxidations- und Korrosionsschäden;
- b) Verunreinigungen im Kraftstoffsystem, es sei denn, sie treten in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden auf;
- c) mittelbare Schäden, wie z. B. Frachtkosten, Abschleppkosten, Ab- und Einstellgebühren, Mietwagenkosten, Entschädigung für entgangene Nutzung u. ä.;
- d) Wartungsarbeiten;
- e) Auswuchten der Räder;
- f) Test-, Mess-, Programmier-, Prüf- und Einstellarbeiten, es sei denn, sie sind in unmittelbar ursächlichem Zusammenhang mit einem nach diesen Bedingungen ersatzpflichtigen Schaden erforderlich;
- g) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens wenigstens behelfsmäßig repariert war.
- h) Arbeiten, die dazu dienen, altersbedingte Klapper- oder Knarzgeräusche zu beseitigen, wenn diese nicht in direktem Zusammenhang mit der Fahrsicherheit stehen, dem Fahrzeualter entsprechend angemessen und dem Käufer zumutbar sind.

4. Voraussetzungen für den Garantieanspruch

Ansprüche aus dieser Garantievereinbarung bestehen nur, wenn:

- während der Laufzeit dieser Garantie an dem Kraftfahrzeug die vom Hersteller vorgeschriebenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten beim Garantiegeber MTS Automobile GmbH durchgeführt worden sind;
- der garantispflichtige Schaden vor der Reparatur unverzüglich gemeldet und das Kraftfahrzeug innerhalb von 7 Kalendertagen nach Auftreten des Schadens zur Untersuchung der beschädigten Sache bereitgestellt wird, die zur Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte erteilt werden oder Weisungen zur Minderung des Schadens befolgt werden;
- dem reparierenden Betrieb die zu ersetzenden Teile überlassen werden.

5. Art und Höhe der Garantieleistung

5.1. Erstattungsfähige Lohn- und Materialkosten

a) Im Garantiefall wird Ersatz geleistet für die schadenbedingten Lohn- und Ersatzteilkosten. Dabei werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers ersetzt. Basis für die Reparatur garantispflichtiger Bauteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag.

b) Die Lohnkosten werden zu 100 % ersetzt.

Ausgehend von der Betriebsleistung des Bauteils im Falle des Schadeneintritts werden folgende Sätze erstattet:

Erstattung der Materialkosten

bis 50.000 km 100 %

bis 60.000 km 90 %

bis 70.000 km 80 %

bis 80.000 km 70 %

bis 90.000 km 60 %

bis 100.000 km 50 %

> 100.000 km 40 %

Für Fahrzeuge in der Gebrauchtwagen-Garantie, die zum Schadenzeitpunkt eine Fahrleistung von

200.000 km überschritten haben oder älter als 8 Jahre sind, ist die maximale Reparaturhöhe im Schadenfall auf 2.000,- Euro je Schaden begrenzt.

c) Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei dem jeweils vorliegenden Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Ersatzanspruch auf die Kosten des Einbaus einer derartigen Austauschereinheit.

d) Die Höhe des Ersatzanspruchs wird beschränkt durch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Auftretens des Schadens. Überschreiten die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, beschränkt sich der Ersatzanspruch auf den um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswert.

e) Der Garantiegeber ist berechtigt, Garantieleistungen mit der Verwendung von Gebrauchtteilen zu erbringen.

6. Abwicklung der Garantie

6.1. Reparatur beim Garantiegeber

Wird eines der von der Garantie umfassten Teile funktionsunfähig, hat der Garantiennehmer Anspruch auf Reparatur des garantispflichtigen Schadens durch den Garantiegeber. Der Garantiennehmer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich zu melden und das Fahrzeug grundsätzlich dem Garantiegeber für eine Reparatur zur Verfügung zu stellen, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 150 km vom Standort des Garantiegebers eintritt.

6.2. Reparatur bei einer Vertragswerkstatt, die nicht Garantiegeber ist (Fremdreparatur)

Der Garantiennehmer kann bei Schäden, die aufgrund eines Garantiefalls außerhalb eines Umkreises von 150 km vom Standort des Garantiegebers eintreten, die Reparatur im Inland und im europäischen Ausland durch eine vom Garantiegeber anerkannte Werkstatt ausführen lassen. Der Garantiennehmer hat vor Beginn der Reparatur den Garantiegeber von dem Schadenfall zu verständigen und mit ihm den Reparaturumfang abzustimmen. Die Reparaturrechnung ist nach Freigabe auf den Garantie-Geber zu stellen und zur Erstattung einzureichen.

7. Verjährung und Übergang der Garantie

a) Sämtliche Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren 6 Monate nach dem Schadeneintritt, spätestens jedoch 6 Monate nach Ablauf der Garantiezeit. b) Bei einer Veräußerung des mit der Garantie versehenen Fahrzeugs endet diese vorzeitig mit dem Tag des Verkaufs.